

[Home](#) > [Umwelt & Verkehr](#) > [Abfallarten](#)

Abfallarten

Dieses Dokument wurde erstellt am 15.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Altfahrzeuge](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Altfahrzeuge – Meldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Meldeverpflichtete](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Übernahmemeldung](#)
 - [Verwertungsbericht](#)
 - [Verwertungsquotennachweis](#)
 - [Anfallstellenmeldung](#)
 - [Verwertungsmeldung](#)
 - [Verwertungsbilanz](#)
 - [Abfallmeldung](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Kostenlose Rücknahme von Altautos](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Altkleider](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Altöle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Altpapier](#)
- [Batterien](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Pflichten der Gerätebatterienhersteller](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Pflichten der Händler](#)
 - [Pflichten der Eigenimporteure](#)
 - [Batterien – Meldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Meldeverpflichtete](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Baurestmassen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Bioabfall](#)
- [Elektroaltgeräte](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Pflichten der Gerätehersteller](#)

- [Weiterführende Links](#)
- [Pflichten der Gerätehändler](#)
 - [Ausnahme:](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Pflichten der Eigenimporteure](#)
- [Elektroaltgeräte – Meldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Meldeverpflichtete](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Bevollmächtigter für Elektro- und Elektronikgeräte](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Bevollmächtigter für ausländische Fernabsatzhändler](#)
 - [Bevollmächtigter für österreichische Fernabsatzhändler](#)
 - [Bevollmächtigter für ausländische Hersteller](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Gefährliche Abfälle](#)
- [Metalle und Dosen](#)
- [Problemstoffe](#)
- [Siedlungsabfälle](#)
- [Sperrmüll](#)
- [Verbot von Einwegkunststofftragetaschen \("Plastiksackerl"\)](#)
 - [Rechtsgrundlagen:](#)
- [Transport- und Verkaufsverpackungen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Pflichten Unternehmen](#)
 - [Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem](#)
 - [Selbsterfüllervariante \(nur für gewerbliche Verpackungen\)](#)
 - [Kleinstabgeber](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Verpackung – Meldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Verpackungen](#)
- [Weiß- und Buntglas](#)

Abfallarten

Aktuelle Informationen über Abfallarten, Entsorgung, Baustellenabfälle, Sperrmüll, alte Chemikalien, alte Batterien, alte Autos und alte Elektrogeräte etc.

Information für Einsteiger

Neben der Abfallvermeidung stellt die Unterteilung der Abfallarten ein wesentliches Kriterium in der Abfallwirtschaft dar. Dadurch können Abfälle ihrer Eigenschaft nach entweder verwertet oder beseitigt werden.

Abfälle sind bewegliche Sachen,

- derer sich die Besitzerin/der Besitzer entledigen will oder entledigt hat **oder**
- die als Abfall gesammelt, gelagert, befördert und behandelt werden müssen, damit keine öffentlichen Interessen gefährdet werden, und zwar auch dann, wenn die Abfälle eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind.

Als **öffentliches Interesse** gilt u.a.

- die Gesundheit der Menschen,
- Wasser, Luft, Boden, Tiere und Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen,
- die Nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden,
- die Vermeidung von Geräuschen und Lärm,
- die Öffentliche Ordnung und Sicherheit,
- die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Kulturgüter.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Altfahrzeuge

Gesetzliche Bestimmungen regeln die Rücknahme und Verwertung von ausgedienten Fahrzeugen und verbieten bei der Autoherstellung die Verwendung giftiger Schwermetalle, die das Kfz-Recycling erschweren und die Umwelt belasten.

Neu zugelassene Fahrzeuge dürfen kein Cadmium, Quecksilber, Blei und sechswertiges Chrom mehr enthalten. Nur für wenige Bauteile, die bisher noch nicht ersetzbar sind, gibt es Ausnahmen. Damit wird die Verwertung der ausgedienten Fahrzeuge deutlich erleichtert, die Menge gefährlicher Abfälle sinkt und die Umwelt wird deutlich entlastet.

Die Behandlung von Altautos erfolgt aufgrund festgelegter Mindestbehandlungsvorgaben europaweit einheitlich auf hohem Niveau. Mindestens 85 Prozent des Gewichts eines Altfahrzeugs sind stofflich zu verwerten.

Rechtsgrundlagen

- [» Altfahrzeugeverordnung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Altfahrzeuge – Meldung

Inhaltliche Beschreibung

Die Altfahrzeugeverordnung sieht vor, dass Meldungen über die **Übernahme von Altfahrzeugen** und über die **Behandlung und/oder Weitergabe der Altfahrzeuge** bzw. der **im Zuge der Behandlung entstandenen Abfälle** elektronisch übermittelt werden müssen.

Meldeverpflichtete

In der Rückgabe- und Verwertungskette eines Altfahrzeugs können verschiedene Akteurinnen/Akteure wie beispielsweise Herstellerinnen/Hersteller, Importeurinnen/Importeure, Fahrzeughändlerinnen/Fahrzeughändler, Reparaturwerkstätten, Sekundärrohstoffhändlerinnen/Sekundärrohstoffhändler und Schredderinnen/Schredder in Erscheinung treten. Diese Beteiligten können wiederum in einer Rolle oder mehreren **verschiedenen Rollen** auftreten. In der Altfahrzeugeverordnung werden folgende Rollen unterschieden:

- **Herstellerinnen/Hersteller**
Dies sind alle, die als Fahrzeugherstellerinnen/Fahrzeughersteller auftreten, indem ihre Namen, ihre Marken oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Fahrzeug angebracht wird.
- **Importeurinnen/Importeure**
Dies sind alle, die gewerblich Fahrzeuge nach Österreich einführen. (Die Einfuhr von mehr als fünf Fahrzeugen pro Kalenderjahr durch eine Person gilt jedenfalls als gewerblich.)
- **Sammel- und Verwertungssysteme für Altfahrzeuge**
Dies sind behördlich genehmigte Systeme, die die Sammlung und Verwertung derjenigen Altfahrzeuge sicherstellen, für die Verträge mit Herstellerinnen/Herstellern bzw. Importeurinnen/Importeuren abgeschlossen wurden.
- **Behandlerinnen/Behandler von Altfahrzeugen (auch Inhaberinnen/Inhaber von Schredderanlagen)**
Dies sind alle, die eine Anlage betreiben, die dazu dient, Altfahrzeuge zu zerteilen oder zu zerkleinern (einschließlich zum Zweck der Gewinnung von unmittelbar wiederverwendbarem Metallschrott).
- **Erstübernehmerinnen/Erstübernehmer**
Dies ist jede Person, die Altfahrzeuge von einer Halterin/einem Halter oder Eigentümerin/Eigentümer, welche/welcher nicht Herstellerin/Hersteller oder Importeurin/Importeur ist oder welcher bereits Teile zur Behandlung oder Verwertung gewerbsmäßig entnommen hat, übernimmt, sofern diese Tätigkeit einer Erlaubnis nach dem Abfallwirtschaftsgesetz bedarf.
- **Anfallstellen von Altfahrzeugen und Altbauteilen**
Dies sind alle Stellen, die neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerblich übernehmen und bei denen in weiterer Folge Altfahrzeuge anfallen.
- **Fahrzeughändlerinnen/Fahrzeughändler**

Es kann beispielsweise eine Reparaturwerkstätte gleichzeitig Anfallstelle, Rücknahmestelle, Erstübernehmerin/Erstübernehmer bzw. Verwerterin/Verwerter sein.

ACHTUNG Mit diesen jeweiligen Rollen sind **unterschiedliche Verpflichtungen**, beispielsweise hinsichtlich des Quotennachweises und auch der unterschiedlichen Meldeerfordernisse, verbunden. Bei der Abgabe der Meldung ist es demnach äußerst wichtig klarzustellen, **wer** die Meldung **in welcher Rolle** abgibt.

Die genauen Meldeinhalte sind der Altfahrzeugeverordnung zu entnehmen.

Betroffene Unternehmen

Herstellerinnen/Hersteller, Importeurinnen/Importeure, Sammel- und Verwertungssysteme für Altfahrzeuge, Behandlerinnen/Behandler von Altfahrzeugen (auch Inhaberinnen/Inhaber von Shredderanlagen), Erstübernehmerinnen/Erstübernehmer, Anfallstellen von Altfahrzeugen und Altbauteilen sowie Fahrzeughändlerinnen/Fahrzeughändler.

Voraussetzungen

Um die Meldung abgeben zu können, muss eine einmalige Registrierung im "elektronischen Stammdatenregister" durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um ein elektronisches Datenregister, in dem Daten von Unternehmen und Personen erfasst werden, die abfallwirtschaftliche Meldepflichten zu erfüllen haben.

Fristen

Folgender Auflistung können die jeweiligen Meldungen mit den entsprechenden Fristen entnommen werden.

Übernahmemeldung

- **Meldepflichtige:**
 - Herstellerinnen/Hersteller sowie Importeurinnen/Importeure bzw. Sammel- und Verwertungssysteme
 - Erstübernehmerinnen/Erstübernehmer
 - Behandlerinnen/Behandler von Altfahrzeugen (auch Schredderinnen/Schredder)
- **Inhalt:** Name und Adresse der Übergeberinnen/Übergeber, Marke, Type, Fahrzeugidentifikationsnummer, Datum der Übernahme
- **Frist (jährliche Meldungen):** 31. März
- **Rechtsgrundlage:** § [5](#) Abs 1 Z 4 bzw. § [10](#) Abs 1 Z 1 [Altfahrzeugeverordnung](#)

Verwertungsbericht

- **Meldepflichtige:**
 - Herstellerinnen/Hersteller sowie Importeurinnen/Importeure bzw. Sammel- und Verwertungssysteme
 - Erstübernehmerinnen/Erstübernehmer
- **Inhalt:** Masse der wiederverwendeten und verwerteten Fahrzeugteile nach Abfallarten und Name und Adresse der Übernehmerinnen/Übernehmer
- **Frist (jährliche Meldungen):** 21. April
- **Rechtsgrundlage:** § [9](#) Abs 3 Z 1 bzw. § 11 Abs 1 [Altfahrzeugeverordnung](#)

Verwertungsquotennachweis

- **Meldepflichtige:** Erstübernehmerinnen/Erstübernehmer
- **Inhalt:** Masse der wiederverwendeten und verwerteten Fahrzeugteile nach Abfallarten und Name und Adresse der Übernehmerinnen/Übernehmer
- **Frist (jährliche Meldungen):** 21. April
- **Rechtsgrundlage:** § [11](#) Abs 1a [Altfahrzeugeverordnung](#)

Anfallstellenmeldung

- **Meldepflichtige:** Anfallstellen
- **Inhalt:** Marke, Type, Fahrzeugidentifikationsnummer, Datum des Anfalls
- **Frist (jährliche Meldungen):** 31. März
- **Rechtsgrundlage:** § [12](#) Abs 1 Z 1 [Altfahrzeugeverordnung](#)

Verwertungsmeldung

- **Meldepflichtige:** Behandlerinnen/Behandler von Altfahrzeugen (auch Schredderinnen/Schredder)
- **Inhalt:** Masse der wiederverwendeten und verwerteten Fahrzeugteile nach Abfallarten und Name und Adresse der Übernehmerinnen/Übernehmer
- **Frist (jährliche Meldungen):** 31. März
- **Rechtsgrundlage:** § [10](#) Abs 1 Z 2 [Altfahrzeugeverordnung](#)

Verwertungsbilanz

- **Meldepflichtige:** Schredderinnen/Schredder (zusätzlich)
- **Inhalt:** Gesamtmasse der übernommenen Altfahrzeuge, durchschnittlich wiederverwendete und verwertete Masse pro Altfahrzeug nach Abfallarten aus dem Schredderprozess
- **Frist (jährliche Meldungen):** 31. März
- **Rechtsgrundlage:** § [10](#) Abs 3 [Altfahrzeugeverordnung](#)

Abfallmeldung

- **Meldepflichtige:** Schredderinnen/Schredder (zusätzlich)
- **Inhalt:** jede Abfallart nach Menge und Name und Adresse der Übernehmerinnen/Übernehmer
- **Frist (jährliche Meldungen):** 21. April
- **Rechtsgrundlage:** § [10](#) Abs 4 [Altfahrzeugeverordnung](#)

Zuständige Stelle

» [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Für die Abgabe der Meldungen ist die Registrierung im elektronischen Stammdatenregister erforderlich, welche auf dem EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus beantragt werden muss.

Nach der Registrierung und Anmeldung (Eingabe der Zugangsdaten) können die erforderlichen Meldungen auf dem EDM-Portal durchgeführt werden.

Für Erstübernehmerinnen/Erstübernehmer gilt zusätzlich: Erstübernehmerinnen/Erstübernehmer haben zum Nachweis des Erreichens der Verwertungsquote ("Verwertungsquotennachweis") ihre Meldeverpflichtung durch Übermittlung einer entsprechend ausgefüllten Excel-Liste (per E-Mail an abt-56@bmnt.gv.at) zu erfüllen.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- Informationen zu Vollzugsfragen, insbesondere zur Abgrenzung Gebrauchsfahrzeug/Altfahrzeug, finden sich im » [Erlass zur Altfahrzeugeverordnung \(Stand: April 2015\)](#).
- » [EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

- » [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- » [Altfahrzeugeverordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Die Meldung erfolgt elektronisch über » edm.gv.at (EDM-Portal) des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere » [Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im » [Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 06.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Kostenlose Rücknahme von Altautos

Die Rücknahme von allen Altfahrzeugen ist kostenlos.

Wer ein Altfahrzeug zu entsorgen hat, kann dieses bei einer Rücknahmestelle der jeweiligen Marke kostenlos abgeben. Die Adressen der Rücknahmestellen sind auf den Internetseiten der Markenimporteure veröffentlicht.

Sonstige Betriebe wie Verwertungs- oder Demontagebetriebe, Fahrzeughändlerinnen/Fahrzeughändler (=

Erstübernehmerinnen/Erstübernehmer), die nicht von Herstellerinnen/Herstellern, Importeurinnen/Importeuren bzw. von Sammel- und Verwertungssystemen als Rücknahmestellen genannt sind, können Altfahrzeuge freiwillig übernehmen, sind aber nicht zur Rücknahme verpflichtet. Im Falle der Rücknahme hat diese aber wie bei den Rücknahmestellen unentgeltlich zu erfolgen.

HINWEIS Allfällige Transportkosten zur Rücknahmestelle können aber in Rechnung gestellt werden.

Ausnahme: Die kostenlose Rücknahme des Altfahrzeugs ist nicht verpflichtend beim Fehlen von wesentlichen Bauteilen wie beispielsweise

- Motor,
- Katalysator,
- Karosserie

sowie von anderen wesentlichen und den Wert eines Altfahrzeugs bestimmenden Bauteilen, wie beispielsweise

- Antriebsaggregat oder
- wertbestimmenden elektronischen Komponenten.

In diesem Fall kann ein angemessener Kostenersatz bzw. Kostenausgleich entsprechend dem Wertverlust gefordert werden. Für das Fehlen von unwesentlichen Bauteilen wie z.B. Auspuff, Stoßstange oder Reifen darf keinesfalls ein Kostenersatz eingefordert werden. Weiters dürfen dem Fahrzeug keine fahrzeugfremden, das heißt nicht zu einem Fahrzeug zugehörige Abfälle (z.B. Lackdosen, Gasflaschen, Möbel) hinzugefügt werden. Zugelassene Ersatzteile, auch wenn sie nicht von der Herstellerin/dem Hersteller des Fahrzeugs erzeugt wurden, gelten jedoch zum Fahrzeug zugehörig.

Weiterführende Links

- [⇒ Liste der Rücknahmestellen für Altautos \(BMNT\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Altkleider

Als "Altkleider" werden saubere tragfähige Wäsche- und Kleidungsstücke, Bett- und Haushaltswäsche und Decken bezeichnet. Mehrmals jährlich führen karitative Organisationen (z.B. Caritas, Rotes Kreuz) Altkleidersammlungen durch. Jederzeit können Altkleider in Containern, die von Hilfsorganisationen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde aufgestellt werden, entsorgt werden.

Lumpen, Stoffreste, Teppiche, Nylonstrümpfe sowie verunreinigte und verschlissene Kleidung müssen mit dem Restmüll entsorgt werden. Indem noch tragfähige Altkleider gesammelt und abgegeben werden, anstatt sie wegzuerwerfen, wird nicht nur zum Schutz der Umwelt beigetragen, sondern auch bedürftigen Menschen geholfen.

Weiterführende Links

- [⇒ Caritas](#)
- [⇒ Rotes Kreuz](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Altöle

Unter Altöle fallen alle **mineralischen** oder synthetischen **Schmier- und Industrieöle**, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind (z.B. Getriebeöle, Maschinenöle, Hydrauliköle). Sie gelten als gefährliche Abfälle.

Gebrauchtes Öl kann nach spezieller Verarbeitung wiederverwendet werden.

Altöle sind nach Maßgabe des § 16 Abs 3 AWG 2002 einem Recycling zuzuführen und andernfalls thermisch zu verwerten.

Rechtsgrundlagen

§ [» 16](#) Abs 3 [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Altpapier

Folgendes kann im Altpapiercontainer entsorgt werden:

- Zeitungen, Kataloge, Prospekte
- Bücher, Hefte, Telefonbücher
- Schreibpapier
- Unbeschichtete Papiersäcke, Schachteln, Kartonagen

ACHTUNG Verschmutzte oder fettige Gegenstände aus Papier gehören in den Restmüll. Auf keinen Fall dürfen Verbundpackungen (z.B. Milch- oder Getränkeverpackungen) im Altpapiercontainer entsorgt werden! Getränkepackungen können – falls vorhanden – in die "ÖKO-BOX" (nur in Wien) gegeben werden. Sonstiges Verpackungsmaterial, wie z.B. Styropor oder Kunststoffhüllen, müssen entfernt werden, bevor die Papierteile in den Altpapiercontainer geworfen werden.

Um in den Sammelbehältern Platz zu sparen, sollten Zeitungen gestapelt und sperrige Kartons und Schachteln vor dem Einwurf gefaltet bzw. zerkleinert werden. Papier sollte allerdings nicht in kleine Stücke zerrissen werden, da dies den Sortiervorgang erschwert.

Für die Entsorgung von Altpapier örtlich zuständig ist:

- Die [» Gemeinde](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: die [» MA 48](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Batterien

Jedes Geschäft, das Gerätebatterien (z.B. Monozellenbatterien vom Typ AA oder AAA, wiederaufladbare Batterien, Knopfzellen, Akkus) verkauft, muss alte Gerätebatterien unentgeltlich zurücknehmen. Die Rücknahmepflicht besteht unabhängig von der Geschäftsgröße und unabhängig von einem Kauf von Batterien. Dafür werden Sammelboxen angeboten, in die die alten Batterien und Akkus eingeworfen werden können.

Alte Fahrzeug- und Starterbatterien werden getrennt von den Gerätebatterien gesammelt. Verkäuferinnen/Verkäufer derartiger Batterien (z.B. Kfz-Werkstätte, Kfz-Ersatzteilhandel) müssen diese unabhängig von einem Neukauf

kostenlos zurücknehmen.

Eine kostenlose Rückgabemöglichkeit sowohl für Gerätebatterien als auch für Fahrzeug- und Starterbatterien besteht ebenso im Sammelzentrum (z.B. Altstoffsammelzentrum, Mistplatz oder Recyclinghof) der Gemeinde. Die Gemeinden bekommen wie bei den Elektroaltgeräten ihre Leistungen von den Sammel- und Verwertungssystemen abgegolten.

Sammel- und Verwertungssysteme, die eine Genehmigung des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus brauchen, übernehmen die koordinierte Sammlung aller Geräte- und Fahrzeugaltbatterien vom Handel und von den Kommunen.

Gesetzlich geregelt werden weiters bestimmte Kennzeichnungsvorschriften, Recyclingeffizienzen für verschiedene Batterietypen, Herstellerdefinitionen und Systemteilnahmepflichten, Lagerung und Behandlung der verschiedenen Batterienarten.

Weiterführende Links

- [⇒ Batterien \(BMNT\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Abfallwirtschaftsgesetz \(AWG\)](#)
- [⇒ Abfallbehandlungspflichtenverordnung](#)
- [⇒ Batterienverordnung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Pflichten der Gerätebatterienhersteller

Herstellerinnen/Hersteller und diesen gleichgestellte Importeurinnen/Importeure dürfen in der Europäischen Union auf jeder Handelsstufe nur mehr Batterien in Verkehr setzen, die nicht mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, unabhängig davon, ob sie in Geräte eingebaut sind oder nicht, und Gerätebatterien oder -akkumulatoren, die nicht mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, einschließlich solcher, die in Geräte eingebaut sind.

Ausnahme: Das Cadmiumverbot gilt nicht für Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in Not- und Alarmsystemen einschließlich Notbeleuchtungen oder in medizinischen Geräten bestimmt sind.

Geräte sind so zu gestalten, dass die Batterien herausnehmbar sind. Weiters muss die Batteriekapazität am Gerät oder auf dem Etikett angegeben werden.

Neben der Einhaltung von Gestaltungspflichten und Stoffverboten müssen Herstellerinnen/Hersteller (einschließlich Importeurinnen/Importeure) auch folgende Pflichten befolgen:

- Stammdaten im EDM-Portal registrieren
- Regelmäßig Meldungen über die von ihnen in Österreich verkauften Geräte erstatten
- Jährliche Meldungen über die Anzahl der gesammelten Gerätebatterien und deren Verwertung abgeben (**Frist:** 10. April für das vorangegangene Kalenderjahr)
- An einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen (verpflichtend für Gerätebatterien)

Alle gesammelten Altbatterien sollen durch die Herstellerinnen/Hersteller (einschließlich Importeurinnen/Importeure bzw. durch Sammel- und Verwertungssysteme) einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt werden. Die Altbatterien müssen entsprechend den Vorgaben der Abfallbehandlungspflichtenverordnung behandelt werden, wobei die vorgegebenen Recyclingeffizienzen durch die Wahl einer geeigneten Verwerterin/eines geeigneten Verwerterers sicherzustellen und zu dokumentieren sind.

HINWEIS Durch die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem werden Herstellerinnen/Hersteller (einschließlich Importeurinnen/Importeure) von ihren Melde-, Sammel-, und Verwertungspflichten entbunden.

Die Meldungen müssen über das EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vorgenommen

werden.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Für Herstellerinnen/Hersteller (einschließlich Importeurinnen/Importeure) von Industriebatterien gelten teilweise abweichende Bestimmungen.

Weiterführende Links

- [» EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Pflichten der Händler

Händlerinnen/Händler müssen Altbatterien (Gerätebatterien und Fahrzeugbatterien) aus privaten Haushalten zurücknehmen.

Händlerinnen/Händler, die ihre Gerätebatterien über den Versandhandel verkaufen, müssen die Rücknahmepflicht erfüllen, indem sie in jedem politischen Bezirk mindestens zwei öffentlich zugängliche Abgabestellen einrichten.

ACHTUNG Händlerinnen/Händler, die Elektro- und Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführen, gelten rechtlich als Herstellerinnen/Hersteller und müssen die [» Pflichten der Batterienherstellerinnen/Batterienhersteller](#) erfüllen.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Pflichten der Eigenimporteure

Unternehmerinnen/Unternehmer, die Geräte- oder Fahrzeugbatterien für den Betrieb ihres Unternehmens selbst importieren, dürfen diese nicht unentgeltlich bei Sammelstellen oder Händlerinnen/Händlern abgeben. Sofern nicht die Herstellerin/der Hersteller im Ausland zur Rücknahme verpflichtet ist, müssen die betreffenden Batterien **auf eigene Kosten** bei einer berechtigten Abfallsammlerin bzw. Abfallbehandlerin/einem berechtigten Abfallsammler bzw. Abfallbehandler abgegeben werden. Alternativ dazu kann die Eigenimporteurin/der Eigenimporteur selbst an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen. In diesem Fall ist das Einbringen bei den Sammelstellen möglich.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Batterien – Meldung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Batterienverordnung sieht vor, dass Meldungen über die in Verkehr gesetzten Geräte- und Fahrzeugbatterien und

über die jeweils zurückgenommenen bzw. gesammelten sowie wiederverwendeten bzw. verwerteten Altbatterien elektronisch übermittelt werden müssen.

Meldeverpflichtete

In der Batterienverordnung werden folgende Rollen unterschieden:

- **Herstellerinnen/Hersteller (Importeurinnen/Importeure)**
Dies sind alle Personen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die unabhängig von der Verkaufsmethode (einschließlich des Fernabsatzes) Geräte- oder Fahrzeug- oder Industriebatterien oder Akkumulatoren erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr bringen
- **Eigenimporteurinnen/Eigenimporteure**
Dies sind Letztverbraucherinnen/Letzter Verbraucher, die Geräte- oder Fahrzeugbatterien für den Betrieb ihres Unternehmens aus dem Ausland erwerben und bei denen diese im Unternehmen als Abfall anfallen
- **Sammel- und Verwertungssysteme für Elektroaltgeräte**
Dies sind behördlich genehmigte Systeme, die die Sammlung und Verwertung jener Elektroaltgeräte sicherstellen, für die Verträge mit Herstellerinnen/Hersteller oder Importeurinnen/Importeuren abgeschlossen wurden
- **Betreiberinnen/Betreiber von Sammelstellen (Sammlerinnen/Sammler von Elektroaltgeräten)**
Dies sind Sammlerinnen/Sammler von Elektroaltgeräten gemäß § [24a](#) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und insbesondere Betreiberinnen/Betreiber von kommunalen Sammelstellen
- **Behandlerinnen/Behandler von Elektroaltgeräten**
Dies sind Behandlerinnen/Behandler für stoffliche und thermische Verwertung bzw. Beseitigung

Betroffene Unternehmen

Herstellerinnen/Hersteller (Importeurinnen/Importeure), Eigenimporteurinnen/Eigenimporteure, Sammel- und Verwertungssysteme für Elektroaltgeräte, Betreiberinnen/Betreiber von Sammelstellen (Sammlerinnen/Sammler von Elektroaltgeräten) sowie Behandlerinnen/Behandler von Elektroaltgeräten.

Fristen

- **Herstellerinnen/Hersteller von Gerätebatterien**
Diese müssen die jeweils im **Kalenderquartal** in Österreich in Verkehr gesetzten Massen an Batterien bis **spätestens sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals** elektronisch über das EDM-System an die Koordinierungsstelle melden, sofern das nicht durch ein beauftragtes Sammel- und Verwertungssystem erfolgt.
- **Sammel- und Verwertungssysteme**
Diese müssen **für jedes Kalenderquartal** jeweils eine Gesamtsumme der von ihren Teilnehmerinnen/Teilnehmern in Österreich in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an Gerätebatterien bis **spätestens sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals** elektronisch melden. Durch diese Meldung ist die jeweilige Meldepflicht der Herstellerinnen/Hersteller, die an diesem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, erfüllt.
- **Alle Herstellerinnen/Hersteller sowie Eigenimporteurinnen/Eigenimporteure**
Diese müssen für das vorangegangene Kalenderjahr die gesammelten, verwerteten und exportierten Massen von Geräte- und Fahrzeugaltbatterien **bis zum 10. April jedes Kalenderjahres** über das EDM-System der Koordinierungsstelle melden.
- **Alle Abfallsammlerinnen/Abfallsammler** (insbesondere Gemeinden oder Gemeindeverbände), die Altbatterien von einer Letztverbraucherin/einem Letztverbraucher übernehmen und diese nicht der Herstellerin/dem Hersteller zurückgeben.
Diese müssen für diese Geräte **bis zum 10. April jedes Kalenderjahres** die Meldung über die gesammelten, verwerteten und exportierten Altgeräte über das EDM-System an die Koordinierungsstelle erstatten.
- **Alle Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler**, die Altbatterien behandeln
Diese müssen die Daten der Verwertung der/dem jeweiligen meldeverpflichteten Herstellerin/Hersteller bzw. Sammlerin/Sammler zur Verfügung zu stellen.

HINWEIS Die genauen Meldeinhalte können der Batterienverordnung entnommen werden.

Zuständige Stelle

- [» Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)
- [» Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria](#)

Verfahrensablauf

Für die Abgabe der Meldungen ist die Registrierung im elektronischen Stammdatenregister erforderlich, welche auf dem EDM-Portal des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus beantragt werden muss.

Nach der Registrierung und Anmeldung (Eingabe der übermittelten Zugangsdaten) können die erforderlichen Meldungen auf dem EDM-Portal durchgeführt werden.

Die EDM-Anwendung ermöglicht neben der Einmeldung der von den Herstellern in Verkehr gesetzten Batterien auch die Abholung von den rund 2.000 registrierten Sammelstellen in Österreich, die über eine Abholkoordination der Koordinierungsstelle Austria (EAK) einem Sammel- und Verwertungssystem zugeteilt werden.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [⇒ EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- [⇒ Batterienverordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Die Meldung erfolgt elektronisch über das EDM-Portal des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [⇒ Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [⇒ Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 12.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Baurestmassen

Die Behandlung von Baurestmassen und Baustellenabfällen unterliegt neben allgemeinen abfallrechtlichen Regeln den Sonderbestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung.

HINWEIS Nähere Informationen zur [⇒ Recycling-Baustoffverordnung](#) finden sich auf USP.gv.at.

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- [⇒ Recycling-Baustoffverordnung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Bioabfall

Folgendes kann in der Biotonne entsorgt werden:

- Obst- und Gemüseabfälle
- Pflanzliche Speisereste und Brotreste
- Alte Blumenerde und kaputte Zimmerpflanzen
- Rasen-, Baum-, Hecken- und Strauchschnitt
- Fallobst

Fleisch, Knochen, Speisereste und verdorbene Nahrungsmittel können bei der Sammlung und Verwertung Probleme verursachen. Die Sammlung erfolgt daher regional unterschiedlich. Es empfiehlt sich, bei der jeweiligen Gemeinde zu fragen, inwieweit derartige biogene Abfälle in der Biotonne gesammelt werden sollen.

Wenn die Bioabfälle in einem Plastiksack zur Biotonne gebracht werden, muss dieser auf jeden Fall getrennt entsorgt werden.

Für die Entsorgung von Bioabfall örtlich zuständig ist:

- Die [⇒ Gemeinde](#)
- In [⇒ Statutarstädten](#): der [⇒ Magistrat](#)
 - In Wien: die [⇒ MA 48](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Elektroaltgeräte

Als **Elektro- und Elektronikgeräte** gelten alle Geräte, die

- mit elektrischem Strom oder elektromagnetischen Feldern betrieben werden oder
- elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder erzeugen, übertragen oder messen,

wenn sie mit höchstens 1000 Volt Wechselstrom bzw. 1500 Volt Gleichstrom betrieben werden können.

Ziele der gesetzlichen Regelungen sind,

- Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten sollen vermieden oder wiederverwertet werden
- Es sollen mindestens 45 Prozent der in Verkehr gesetzten Geräte getrennt gesammelt werden
- Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten

Für Herstellerinnen/Hersteller und Importeurinnen/Importeure von Elektrogeräten gelten bestimmte **Gestaltungspflichten** (z.B. sollen sie besonders recyclingfreundlich konstruiert werden) und **Stoffverbote** (z.B. dürfen bestimmte Schwermetalle in Elektro- und Elektronikgeräten nur eingeschränkt vorkommen).

Daneben sind auch **Rücknahmepflichten von alten Elektro- und Elektronikgeräten** durch Herstellerinnen/Hersteller, Importeurinnen/Importeure und Letztvertreiberinnen/Letztvertreiber (Händlerinnen/Händler) gesetzlich geregelt.

Im Anhang 1a der Elektrogeräteverordnung finden Sie Gerätekategorien mit Beispielen sowie Ausnahmen (z.B. Autoradios, elektrisch verstellbare Betten).

Weiterführende Links

- [⇒ Elektroaltgeräte \(BMNT\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Elektroaltgeräteverordnung \(EAG-VO\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Pflichten der Gerätehersteller

Neben der Einhaltung von Gestaltungspflichten und Stoffverboten müssen Geräteherstellerinnen/Gerätehersteller auch folgende Pflichten befolgen:

- Stammdaten registrieren lassen
- Elektro- und Elektronikgeräte speziell kennzeichnen:
 - Mit einer durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern (wenn es auf dem Gerät selbst nicht möglich ist, kann dieses Symbol auch auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angebracht werden)
 - Mit einem Kennzeichen, das die Herstellerin/den Hersteller eindeutig identifiziert
- Konsumentinnen/Konsumenten über Rückgabemöglichkeiten, Zweck der getrennten Sammlung, Gefahren von bestimmten Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten etc. informieren
- Für jedes hergestellte Elektro- und Elektronikgeräte eine EU-Konformitätserklärung ausstellen
- Auf jedem fertigen Elektro- oder Elektronikgerät oder seiner Datenplakette die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft vor dem Inverkehrsetzen anbringen
- Regelmäßig Meldungen über die von ihnen in Österreich verkauften Geräte erstatten
- Jährliche Meldungen über die Anzahl der gesammelten Elektro- und Elektronikgeräte und deren Verwertung abgeben (**Frist:** 10. April für das vorangegangene Kalenderjahr)
- An einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen (verpflichtend für Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 13. August 2005 verkauft wurden) oder Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte errichten
- Für zurückgenommene Elektro- und Elektronikaltgeräte sicherstellen, dass sie behandelt, verwertet bzw. umweltgerecht entsorgt werden

Durch die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem werden Unternehmerinnen/Unternehmer von ihren Melde-, Sammel-, und Verwertungspflichten entbunden.

ACHTUNG Für Herstellerinnen/Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten **für gewerbliche Zwecke** gelten teilweise abweichende Bestimmungen.

Die Meldungen müssen über das EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vorgenommen werden.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [⇒ Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [⇒ Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Weiterführende Links

- [⇒ EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)
- [⇒ Elektroaltgeräteverordnung – Pflichten für Betriebe](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Pflichten der Gerätehändler

Geräteherstellerinnen/Gerätehersteller müssen alte Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten zurücknehmen, wenn die Kundin/der Kunde ein neues gleichwertiges Gerät kauft.

Ausnahme:

Händlerinnen/Händler, deren Verkaufsfläche weniger als 150 Quadratmeter groß ist, sind von dieser Rücknahmepflicht ausgenommen, wenn diesbezüglich im Kassenbereich des Geschäftslokals eine deutliche Information vorhanden ist. Letztvertreiberinnen/Letztvertreiber, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten unentgeltlich zurücknehmen, haben Letztverbraucherinnen/Letzter Verbraucher darüber durch eine deutliche Information insbesondere im Kassenbereich des Geschäftslokals zu informieren.

Händlerinnen/Händler, die ihre Geräte über den Versandhandel verkaufen, können ihre Rücknahmepflicht auch dadurch erfüllen, indem sie in jedem politischen Bezirk mindestens zwei öffentlich zugängliche Abgabestellen einrichten.

ACHTUNG Händlerinnen/Händler, die Elektro- und Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführen, gelten rechtlich als Herstellerinnen/Hersteller und müssen die Pflichten der Geräteherstellerinnen/Gerätehersteller erfüllen. Dies gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, für die eine ausländische Herstellerin/ein ausländischer Hersteller eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten nach der Elektroaltgeräteverordnung bestellt hat.

Weiterführende Links

- [» Elektroaltgeräteverordnung – Pflichten für Betriebe \(WKO\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Pflichten der Eigenimporteure

Unternehmerinnen/Unternehmer, die Elektro- und Elektronikgeräte für den Betrieb ihres Unternehmens selbst importieren, dürfen diese nicht unentgeltlich bei Sammelstellen oder Händlerinnen/Händlern abgeben. Sofern nicht die Herstellerin/der Hersteller im Ausland zur Rücknahme verpflichtet ist oder an einem Sammelsystem teilnimmt, müssen die betreffenden Geräte **auf eigene Kosten** bei einer berechtigten Abfallsammlerin bzw. Abfallbehandlerin/einem berechtigten Abfallsammler bzw. Abfallbehandler abgegeben werden.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Elektroaltgeräte – Meldung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) sieht vor, dass Meldungen über die in Verkehr gesetzten Elektrogeräte und über die jeweils zurückgenommenen bzw. gesammelten sowie wiederverwendeten bzw. verwerteten Elektroaltgeräte elektronisch übermittelt werden müssen.

Meldeverpflichtete

In der EAG-VO werden folgende Rollen unterschieden:

- **Herstellerinnen/Hersteller (Importeurinnen/Importeure)**
Dies sind alle, die unabhängig von der Verkaufsmethode (einschließlich des Fernabsatzes)
 - Elektro- oder Elektronikgeräte unter ihren Markennamen herstellen und verkaufen oder
 - Geräte anderer Anbieterinnen/Anbieter unter ihren Markennamen weiterverkaufen, wobei die Weiterverkäuferin/der Weiterverkäufer nicht als Herstellerin/Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname der Herstellerin/des Herstellers auf dem Gerät angebracht ist oder
 - Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführen oder aus Österreich zur Abgabe an Letztverbraucherinnen/Letztverbraucher ausführen oder
 - Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich an andere als Letztverbraucher vertreiben, ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und nach Maßgabe der Elektroaltgeräteverordnung einen Bevollmächtigten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß der Elektroaltgeräteverordnung bestellt haben oder
 - Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an Letztverbraucher vertreiben und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen sind.
- **Sammel- und Verwertungssysteme für Elektroaltgeräte**
Dies sind behördliche genehmigte Systeme, die die Sammlung und Verwertung derjenigen Elektroaltgeräte sicherstellen, für die Verträge mit Herstellerinnen/Herstellern oder Importeurinnen/Importeuren abgeschlossen wurden
- **Betreiberinnen/Betreiber von Sammelstellen (Sammlerinnen/Sammler von Elektroaltgeräten)**
Dies sind Sammlerinnen/Sammler von Elektroaltgeräten gemäß § [24a](#) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und insbesondere Betreiberinnen/Betreiber von kommunalen Sammelstellen
- **Behandlerinnen/Behandler von Elektroaltgeräten**
Dies sind Behandlerinnen/Behandler für stoffliche und thermische Verwertung bzw. Beseitigung

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die Elektrogeräte in Verkehr setzen, zurücknehmen bzw. sammeln sowie wiederverwenden bzw. verwerten.

Fristen

- **Herstellerinnen/Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte**
Diese müssen die **jeweils im Kalenderquartal** in Österreich in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten bis **sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals** elektronisch an die Koordinierungsstelle melden, sofern das nicht durch ein beauftragtes Sammel- und Verwertungssystem erfolgt.
- **Herstellerinnen/Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke**
Diese müssen die jeweils im Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten **bis zum 10. April jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr** der Koordinierungsstelle melden.
- **Alle Herstellerinnen/Hersteller**
Diese müssen für das vorangegangene Kalenderjahr die gesammelten, verwerteten und exportierten Massen von Elektroaltgeräten getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien **bis zum 10. April jedes Kalenderjahres** der Koordinierungsstelle melden. Weiters sind die jeweils erreichten Verwertungsquoten anzugeben.
- **Sammel- und Verwertungssysteme**
Diese müssen für jedes Kalenderquartal jeweils eine Gesamtsumme der von ihren Teilnehmerinnen/Teilnehmern in Österreich in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten getrennt nach den Sammel- und Behandlungskategorien bis **sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals** elektronisch an die Koordinierungsstelle melden. Durch diese Meldung ist die jeweilige Meldepflicht der an diesem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmenden Herstellerinnen/Hersteller erfüllt.
- **Alle Abfallsammlerinnen/Abfallsammler** (insbesondere Gemeinden oder Gemeindeverbände), die Elektro- und Elektronikaltgeräte von einem Letztverbraucherin/Letzverbraucher einer übernehmen und diese Geräte nicht der Herstellerin/dem Hersteller zurückgeben.
Diese müssen für diese Geräte **bis zum 10. April jedes Kalenderjahres** eine Meldung über die gesammelten, verwerteten und exportierten Altgeräte an die Koordinierungsstelle erstatten.

- **Alle Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler**, die Elektro- und Elektronikaltgeräte behandeln. Diese müssen die Daten der Verwertung der/dem jeweiligen meldeverpflichteten Herstellerin/Hersteller bzw. Sammlerin/Sammler auch im Wege des Registers bis spätestens 10. März jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung zu stellen.

HINWEIS Die genauen Meldeinhalte sind der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) zu entnehmen.

Zuständige Stelle

- [» Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)
- [» Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria](#)

HINWEIS Die Meldung erfolgt elektronisch über das EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Verfahrensablauf

Für die Abgabe der Meldungen ist die Registrierung im elektronischen Stammdatenregister erforderlich, welche auf dem EDM-Portal beantragt werden muss.

Nach der Registrierung und Anmeldung (Eingabe der übermittelten Zugangsdaten) können die erforderlichen Meldungen auf dem EDM-Portal durchgeführt werden.

Die EDM-Anwendung ermöglicht neben der Einmeldung der von den Herstellern in Verkehr gesetzten Elektrogeräte auch die Abholung von den rund 2.000 registrierten Sammelstellen in Österreich, die über eine Abholkoordination der Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria (EAK) einem Sammel- und Verwertungssystem zugeteilt werden.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, [» EDM](#) und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Rechtsgrundlagen

- § [» 24a](#) [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- [» Elektroaltgeräteverordnung](#)
- § [» 5a](#) [» Konsumentenschutzgesetz](#) (KSchG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 13.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Bevollmächtigter für Elektro- und Elektronikgeräte

Inhaltliche Beschreibung

Bevollmächtigter für ausländische Fernabsatzhändler

Ausländische Fernabsatzhändlerin/ausländischer Fernabsatzhändler ist jede/jeder, die/der Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an Letztverbraucherinnen/Letzter Verbraucher vertreibt und in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

Ausländische Fernabsatzhändlerinnen/ausländische Fernabsatzhändler sind dazu verpflichtet, eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten zu bestellen, die/der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) und der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) verantwortlich ist.

Nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (siehe Voraussetzungen) kann als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter agiert werden. Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte übernimmt sämtliche Verpflichtungen der ausländischen Fernabsatzhändlerin/des ausländischen Fernabsatzhändlers nach dem AWG 2002 und der Elektroaltgeräteverordnung für jene Elektro- und Elektronikgeräte, die diese/dieser in Österreich an andere als Letztverbraucherinnen/Letzter Verbraucher vertreibt. Die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten treffen zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben diverse Verpflichtungen. So muss sie/er sich beispielsweise im Register gemäß § 22 Abs 1 AWG 2002 registrieren und bestimmte Daten an dieses Register übermitteln. Die Behörde (BMNT) setzt im Register eine Kennzeichnung als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter. Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte hat die von der Vollmachtgeberin/dem Vollmachtgeber in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten sowie die zur Wiederverwendung vorbereiteten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten an das Register gemäß § 22 Abs 1 AWG 2002 zu melden.

Bevollmächtigter für österreichische Fernabsatzhändler

Österreichische Herstellerinnen/österreichische Hersteller, die Elektro- oder Elektronikgeräte in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Abgabe an Letztverbraucherinnen/Letzter Verbraucher ausführen, sind dazu verpflichtet, in den jeweiligen Mitgliedstaaten eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten als die Person zu benennen, die für die Erfüllung der Pflichten der Herstellerin/des Herstellers in dem jeweiligen Mitgliedstaat, in dem die Letztverbraucherin/der Letztverbraucher des Geräts ansässig ist, verantwortlich ist.

Bevollmächtigter für ausländische Hersteller

Ausländische Herstellerin/ausländischer Hersteller ist jede/jeder, die/der Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich an andere als Letztverbraucherinnen/Letzter Verbraucher vertreibt, ihren/seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und nach Maßgabe der Elektroaltgeräteverordnung eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bestellt hat.

Ausländische Herstellerinnen/ausländische Hersteller haben die Möglichkeit, eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten zu bestellen, die/der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem AWG 2002 und der EAG-VO verantwortlich ist.

Nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (siehe Voraussetzungen) kann als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter agiert werden. Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte übernimmt sämtliche Verpflichtungen der ausländischen Herstellerin/des ausländischen Herstellers nach dem AWG 2002 und der EAG-VO für jene Elektro- und Elektronikgeräte, die diese/dieser in Österreich an andere als Letztverbraucherinnen/Letzter Verbraucher vertreibt. Die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten treffen zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben diverse Verpflichtungen. So muss sie/er sich im Register gemäß § 22 Abs 1 AWG 2002 registrieren (die Behörde, das BMLFUW, setzt im Register eine Kennzeichnung als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter) und bestimmte Daten und Meldungen an dieses Register übermitteln (beispielsweise die von der ausländischen Herstellerin/vom ausländischen Hersteller in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten oder die zur Wiederverwendung vorbereiteten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten). Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte für ausländische Herstellerinnen/ausländische Hersteller hat weiters jede betroffene Importeurin/jeden betroffenen Importeur von Elektro- und Elektronikgeräten über Art und Umfang ihrer/seiner Bevollmächtigung sowie über allfällige Änderungen derselben und über die jeweils sie/ihn betreffenden Massen an Elektro- und Elektronikgeräten, für die die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber verantwortlich ist, zu informieren. Die/der Bevollmächtigte hat zudem eine Liste der betroffenen Importeurinnen/der betroffenen Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten an das Register gemäß § 22 Abs 1 AWG 2002 zu übermitteln.

Für den Fall, dass eine ausländische Herstellerin/ein ausländischer Hersteller eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten bestellt hat und diese/dieser die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt, entfallen die

Verpflichtungen der betroffenen Importeurinnen/der betroffenen Importeure hinsichtlich der Elektro- und Elektronikgeräte dieser ausländischen Herstellerin/dieses ausländischen Herstellers.

Betroffene Unternehmen

Ausländische Herstellerinnen/ausländische Hersteller und ausländische Fernabsatzhändlerinnen/ausländische Fernabsatzhändler sowie österreichische Fernabsatzhändlerinnen/österreichische Fernabsatzhändler, die Elektro- oder Elektronikgeräte in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Abgabe an Letztverbraucherinnen/Letzverbraucher ausführen (siehe inhaltliche Beschreibung).

Voraussetzungen

Für die Registrierung als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz im Inland
2. Es ist eine inländische Zustelladresse vorhanden
3. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der österreichischen Verwaltungsvorschriften ist gegeben (§ 9 Verwaltungsstrafgesetz)
4. Die Bestellung erfolgt durch eine beglaubigte Vollmacht in deutscher oder englischer Sprache, in der der Umfang der Bevollmächtigung wie insbesondere die jeweilige Sammel- und Behandlungskategorie, die ausdrückliche Zustimmung der Bevollmächtigten/des Bevollmächtigten dazu, die Verpflichtungen der/des sie/ihn bestellende Herstellerin/bestellenden Herstellers bzw. Fernabsatzhändlerin/Fernabsatzhändlers wahrzunehmen sowie die vertragliche Sicherstellung, dass der Bevollmächtigten/dem Bevollmächtigten das Recht zum Abschluss von den die Herstellerin/den Hersteller bzw. die Fernabsatzhändlerin/den Fernabsatzhändler verpflichtenden Verträgen eingeräumt wird und alle zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Mittel zur Verfügung gestellt werden, ersichtlich sind

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Bestellung einer Bevollmächtigten/eines Bevollmächtigten sowie Änderungen oder die Beendigung einer Bevollmächtigung nur mit Ablauf eines Kalenderquartals wirksam werden können.

Zuständige Stelle

⇒ [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#) (BMNT)

Verfahrensablauf

Wird beabsichtigt, als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter für eine ausländische Herstellerin/einen ausländischen Hersteller bzw. eine Fernabsatzhändlerin/einen Fernabsatzhändler zu agieren, ist eine – den oben genannten Voraussetzungen entsprechende – Vollmacht an das BMNT (Abteilung V/2, Stubenbastei 5, 1010 Wien bzw. abt.52@bmnt.gv.at) zu übermitteln.

Fällt die Prüfung der Vollmacht positiv aus (d.h. sämtliche Voraussetzungen sind erfüllt) und hat sich der Bevollmächtigte im Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten gemäß § 22 AWG 2002 (eRAS) registriert, nimmt das BMNT die Kennzeichnung als Bevollmächtigter im eRAS vor. In weiterer Folge übermittelt das BMNT die Stammdaten der ausländischen Herstellerin/des ausländischen Herstellers bzw. der Fernabsatzhändlerin/des Fernabsatzhändlers an die Umweltbundesamt GmbH (UBA), welche diese/diesen sodann anhand der übermittelten Daten im eRAS registriert. Anschließend werden der Bevollmächtigten/dem Bevollmächtigten vom UBA sogenannte Nebenbenutzerzugangsdaten mitgeteilt, mit denen sie/er als Nebenbenutzerin/Nebenbenutzer Zugang zu den Daten der ausländischen Herstellerin/des ausländischen Herstellers bzw. der Fernabsatzhändlerin/des Fernabsatzhändlers erhält. Für den Fall, dass die ausländische Herstellerin/der ausländische Hersteller bzw. die Fernabsatzhändlerin/der Fernabsatzhändler selbst die Pflege ihrer/seiner Stammdaten übernehmen will, kann sie/er die benötigten Zugangsdaten jederzeit beim EDM-Helpdesk (+43 1 31304 - 8000 bzw. edm-helpdesk@umweltbundesamt.at) anfordern.

Fällt die Prüfung der Vollmacht hingegen negativ aus, nimmt der Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus die Kennzeichnung als Bevollmächtigte/Bevollmächtigter im Register gemäß § 22 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nicht vor und hat darüber auf Verlangen mit Bescheid abzusprechen.

Erforderliche Unterlagen

Eine entsprechende Vollmacht (siehe inhaltliche Beschreibung).

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- § [13a](#) Abs 1 Z 4 und Z 5 [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#) (AWG 2002)
- §§ 21a, 21b und 21c der [» Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten](#) (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die aufgrund ihrer gefahrenrelevanten Eigenschaften als gefährlich festgelegt worden sind bzw. Abfälle, die gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen. Diese Abfälle können z.B. reizend, entzündbar, toxisch oder karzinogen sein. Insbesondere bei der **Behandlung** von gefährlichen Abfällen müssen **besondere Vorkehrungen** getroffen werden. Zu gefährlichen Abfällen zählen beispielsweise:

- Asbestzement
- Leuchtstoffröhren
- Lösemittel
- Eisenbahnschwellen
- Bildschirmgeräte

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Metalle und Dosen

Folgendes gehört in den Container für Metalle und Dosen:

- Konserven- und Getränkedosen
- Metallfolien, Metalltuben
- Metallverschlüsse von Gläsern bzw. Flaschen
- Armaturen, Werkzeuge, Rohre, Drähte u.Ä.
- Kochgeschirr aus Metall

ACHTUNG Lack-, Spray-, Farb- und Öldosen mit Inhalt dürfen nicht im Metallcontainer entsorgt, sondern müssen zu einer Problemstoffsammelstelle gebracht werden! Alte Elektrogeräte können zu einer Sammelstelle in der jeweiligen Gemeinde gebracht werden (nähere Informationen sind auch im Kapitel "["Elektroaltgeräte"](#) erhältlich). Auch große Metallteile wie z.B. Autoteile, Fahrräder, Badewannen oder Dachrinnen sind beim Altstoffsammelzentrum, Recyclinghof, Mistplatz oder Bauhof abzugeben. Genauere Informationen können beim dort beschäftigten Personal eingeholt werden.

Für die Entsorgung von Metallen und Dosen örtlich zuständig ist:

- Die [» Gemeinde](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: die [» MA 48](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Problemstoffe

Problemstoffe sind **gefährliche (z.B. entzündbare) Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen**. Auch gefährliche Abfälle aus Betrieben können als Problemstoffe gelten, wenn sie nach Art und Menge mit solchen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Als Problemstoffe gelten die genannten gefährlichen Abfälle nur, solange sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeugerin/des Abfallerzeugers befinden. Nach der Übergabe des Problemstoffs an eine Abfallsammlerin/einen Abfallsammler bzw. an eine Abfallbehandlerin/einen Abfallbehandler gelten die Sonderbestimmungen für Problemstoffe nicht mehr, sondern die allgemeinen Regelungen für gefährliche Abfälle.

Im normalen Müll oder in der Toilette entsorgt, können sie der Umwelt und der Gesundheit des Menschen schaden. Sie werden deshalb auf eigenen Problemsammelstellen gesammelt und dort umweltgerecht behandelt. Zu Problemstoffen gehören beispielsweise:

- Altmedikamente ohne Schachteln
- Altmineralöle (z.B. Motoröl)
- Batterien/Akkus
- Energiesparlampen
- Farben, Lacke, Kleber, Düngemittel, Verdünnungsmittel u.Ä.
- Fieberthermometer (quecksilberhaltig)
- Fotochemikalien
- Gasflaschen, -kartuschen (mit Inhalt)
- Injektionsspritzen
- Ölfilter
- Putz- und Reinigungsmittel, Spraydosen
- Säuren und Laugen
- Unbekannte, nicht identifizierbare Stoffe
- Unkrautvernichter

Jedes Geschäft, das Gerätebatterien verkauft, muss alte Batterien, Knopfzellen und Akkus kostenlos zurücknehmen. Die Rücknahmepflicht besteht unabhängig von Geschäftsgröße und unabhängig von einem Kauf von Batterien. Alte Fahrzeug-/Starterbatterien werden getrennt von den Gerätebatterien gesammelt. Jeder, der derartige Batterien verkauft (z.B. Kfz-Werkstätte, Kfz-Ersatzteilhandel) muss diese unabhängig von einem Neukauf kostenlos zurücknehmen. Eine kostenlose Rückgabemöglichkeit für Gerätebatterien als auch Fahrzeug-Starterbatterien besteht bei den örtlichen Müllsammelzentren bzw. Mistplätzen.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Abfälle aus **privaten Haushalten** und alle anderen Abfälle, die in Beschaffenheit und Zusammensetzung denen aus privaten Haushalten ähnlich sind, d.h. auch Abfälle aus Unternehmen können als Siedlungsabfälle gelten.

Beispiele für Siedlungsabfälle sind:

- Hausmüll
- Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- Speiseöle- und fette
- Bestimmte Reinigungsmittel
- Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- Bekleidung und Textilien
- Altpapier
- Glas
- Sperrmüll

Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen örtlich zuständig ist:

- Die [Gemeinde](#)
- In [Statutarstädten](#): der [Magistrat](#)
 - In Wien: die [MA 48](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Sperrmüll

Als Sperrmüll werden sperrige nicht gefährliche Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die öffentlichen Restmüllsäcke passen (z.B. Matratzen, Waschbecken, Fenster, Sportartikel, Möbel, Bodenbeläge, große Kunststoffgegenstände, große Haushaltsgeräte), bezeichnet.

Sie können Sperrmüll beim Mistplatz, Recyclinghof oder Altstoffsammelzentrum abgeben bzw. diesen im Rahmen von Sperrmüllsammlungen entsorgen.

ACHTUNG Um Sperrmüll – außerhalb von fixen Sammelterminen – beseitigen zu lassen, ist meist ein gesonderter Termin mit der zuständigen Behörde zu vereinbaren. Die Sperrmüllabfuhr ist meistens kostenpflichtig. Die Abgabe von Sperrmüll an informelle Sammler ist unzulässig.

Wenn bestimmte Gegenstände, z.B. Möbel, noch verwendbar sind, können diese beispielsweise auch einer karitativen Einrichtung bzw. einem Flohmarkt zur Verfügung gestellt oder verkauft werden.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Verbot von Einwegkunststofftragetaschen ("Plastiksackerl")

Ab dem 1. Jänner 2020 ist das [Inverkehrbringen](#) von Einwegkunststofftragetaschen ("Plastiksackerl") verboten.

Das Verbot gilt generell in allen Branchen des Handels, in denen Kunststofftragetaschen an Letztverbraucherinnen/Letzverbraucher abgegeben werden, u.a. auch in Supermärkten, Modegeschäften und Möbelhäusern.

Bis Ende 2020 gilt eine **einjährige Abverkaufsfrist** für Händlerinnen/Händler bzw. für Herstellerinnen/Hersteller, die z.B. Tragetaschen mit speziellen Logos bereits bestellt oder produziert haben.

Kunststofftragetaschen ("Plastiksackerl") werden definiert als Taschen mit Tragegriff oder Durchgriff **aus Kunststoff**.

Nicht betroffen von dem Verbot sind:

- Biologisch abbaubare und aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte, sehr leichte Tragetaschen (Obst- oder Knotenbeutel). Sie schädigen die Umwelt nicht und sind im Frischebereich (Obst, Gemüse, Fleisch, Fisch) aus hygienischen Gründen notwendig. Die maximal erlaubte Wandstärke beträgt 0,015 Millimeter.
- Mehrwegtaschen aus Kunststoffgewebe mit vernähten Verbindungen oder mit vernähten Tragegriffen oder Tragegriffen, die eine entsprechende Stabilität aufweisen und für den mehrmaligen Gebrauch konzipiert sind.
- Müllsäcke, Hundekotsackerl oder Gefrierbeutel.

Die Anzahl der von dem Verbot nicht betroffenen Kunststofftragetaschen muss durch primärverpflichtete Herstellerinnen/primärverpflichtete Hersteller, die Kunststofftragetaschen erlaubterweise in Verkehr bringen, trotzdem **einmal jährlich bis zum 15. März des Folgejahres** an das von ihnen zur Sammlung und Verwertung beauftragte Sammel- und Verwertungssystem **gemeldet werden**, aufgeteilt in:

- Sehr leichte Kunststofftragetaschen (unter 0,015 Millimeter Wandstärke)
- Leichte Kunststofftragetaschen (mit einer Wandstärke zwischen 0,015 und 0,05 Millimeter Wandstärke)

Rechtsgrundlagen:

§§ [13j](#) bis [13m](#) [Abfallwirtschaftsgesetz](#) (AWG 2002)

Stand: 01.10.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Transport- und Verkaufsverpackungen

Als Transport- und Verkaufsverpackungen gelten Packmittel, Packhilfsmittel, Paletten und alle Vorprodukte, aus denen unmittelbar Packmittel oder Packhilfsmittel erzeugt werden. Auch Einweggeschirr und Einwegbesteck unterliegen bestimmten gesetzlichen Regelungen.

Verpackungsabfälle sollen möglichst **vermieden** und nicht vermeidbare Verpackungen **gesammelt** und **wiederverwendet** oder **verwertet** werden.

Betroffen von den gesetzlichen Regelungen bezüglich Transport- und Verkaufsverpackungen sind alle Unternehmen, die in Österreich

- Verpackungen (insbesondere Serviceverpackungen) herstellen oder in Verkehr bringen (Verpackungsherstellerinnen/Verpackungshersteller, Importeurinnen/Importeure von Verpackungen, Verpackungshändlerinnen/Verpackungshändler),
- verpackte Waren oder Güter in Verkehr bringen (Abfüllerinnen/Abfüller, Abpackerinnen/Abpacker, Importeurinnen/Importeure, Händlerinnen/Händler),
- verpackte Waren/Güter erwerben oder importieren und im Unternehmen auspacken.

Von den gesetzlichen Bestimmungen über Transport- und Verkaufsverpackungen **ausgenommen** sind

- beauftragte Speditions- und Transportunternehmen,
- Handelsagentinnen/Handelsagenten (Vermittlerinnen/Vermittler von Warenhandelsgeschäften) und
- zum Export bestimmte Verpackungen.

Rechtsgrundlagen

- [Verpackungsverordnung 2014](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Pflichten Unternehmen

- [Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem](#)
- [Selbsterfüllervariante](#)
- [Kleinstabgeber](#)
- [Weiterführende Links](#)

Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem

Unternehmen, die Haushaltsverpackungen in Verkehr setzen, müssen an einem dafür zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen (Lizenzierung). Unternehmen, die gewerbliche Verpackungen in Verkehr setzen, können an einem dafür zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen.

Bei der Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem fallen **Lizenzgebühren** an, die von Art und Gewicht der Verpackung abhängig sind.

Wer an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt, muss dies seinen Kundinnen/Kunden durch eine **rechtsverbindliche Erklärung** (z.B. auf dem Lieferschein oder auf der Rechnung) bestätigen.

BEISPIEL "Alle von uns gelieferten Verpackungen sind beim Sammelsystem "(Name des Sammelsystems)" unter der Nummer "(Lizenznummer)" lizenziert."

Selbsterfüllervariante (nur für gewerbliche Verpackungen)

Selbsterfüllerinnen/Selbsterfüller müssen pro Kalenderjahr eine **Rücklaufquote von 100 Prozent** der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen erreichen. Liegt die Rücklaufquote unter 100 Prozent, ist eine sogenannte Komplementärmengen-Lizenzierung erforderlich, d.h. es muss rückwirkend ein Vertrag mit einem Sammel- und Verwertungssystem über die fehlende Menge abgeschlossen werden.

Kleinstabgeber

Für Kleinstabgeberinnen/Kleinstabgeber gelten spezielle Regelungen. Sie haben keine Nachweispflichten, müssen aber nicht lizenzierte Verpackungen auf Wunsch ihrer Kundinnen/Kunden zurücknehmen und verwerten lassen.

Als Kleinstabgeberin/Kleinstabgeber gilt:

- Wer nur sehr geringe Verpackungsmengen in Verkehr bringt
- Wessen Jahresumsatz (ohne Umsatzsteuer) 726.728 Euro nicht übersteigt

Die Kleinstabgeberregelung gilt **nicht** für:

- Von Herstellerinnen/Herstellern und Importeurinnen/Importeuren in Verkehr gesetzte Verpackungen
- Von Abpackerinnen/Abpackern eingesetzte Verpackungen
- Von Importeurinnen/Importeuren in Verkehr gesetzte Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter

Weiterführende Links

- ➤ [Broschüre "Die Verpackungsverordnung - Informationen für die Praxis" \(WKO\)](#)
- ➤ [Erstinformation zur Verpackungsverordnung \(WKO\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Verpackung – Meldung

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Gemäß der Verpackungsverordnung sind folgende Personen zu Meldungen verpflichtet:

- **Selbsterfüllerinnen/Selbsterfüller**, die jeweils kein Sammel- und Verwertungssystem zur Erfüllung ihrer Pflichten in Anspruch nehmen:
 - Herstellerinnen/Hersteller und Importeurinnen/Importeure von Serviceverpackungen
 - Abpackerinnen/Abpacker hinsichtlich der von ihnen erstmals eingesetzten Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind und
 - Importeurinnen/Importeure hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter
- **Großanfallstellen:** Inhaberinnen/Inhaber von Betriebsstätten, die keine mit einem privaten Haushalt vergleichbare Einrichtung sind und zumindest eine der folgenden Mindestmengen an gewerblichen Verpackungen, die im Rahmen und für Zwecke dieses Betriebes anfallen, jeweils im Kalenderjahr verbrauchen:
 - Papier, Karton, Pappe und Wellpappe: 80 t
 - Glas: 300 t
 - Metalle: 100 t
 - Kunststoffe: 30 t

Eine Großanfallstelle muss im Großanfallstellenregister des BMNT (EDM) eingetragen sein.

- **Eigenimporteuerinnen/Eigenimporteure:** Letztverbraucherinnen/Letztverbraucher, die Verpackungen bzw. Waren oder Güter in Verpackungen für den Betrieb ihres Unternehmens aus dem Ausland erwerben und in deren Unternehmen diese als Abfall anfallen
- **Lieferantinnen/Lieferanten an Großanfallstellen**, soweit sie nachweislich an Großanfallstellen liefern und kein Sammel- und Verwertungssystem zur Erfüllung ihrer Pflichten in Anspruch nehmen:
 - Herstellerinnen/Hersteller
 - Importeurinnen/Importeure
 - Abpackerinnen/Abpacker
 - Vertreiberinnen/Vertreiber von Transport- oder Verkaufsverpackungen

Die jeweiligen Meldeinhalte sind der Anlage 3 der Verpackungsverordnung 2014 zu entnehmen.

Betroffene Unternehmen

Selbsterfüllerinnen/Selbsterfüller, die jeweils kein Sammel- und Verwertungssystem zur Erfüllung ihrer Pflichten in Anspruch nehmen, Großanfallstellen, Eigenimporteuerinnen/Eigenimporteure, Lieferantinnen/Lieferanten an Großanfallstellen sowie Abfüllerinnen/Abfüller von Mehrweggebinden.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Die Meldungen sind **drei Monate** nach **Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres** abzugeben.

Zuständige Stelle

» [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Für die Abgabe der Meldungen ist die Registrierung im elektronischen Register für Anlagen- und Personenstammdaten (eRAS) erforderlich, welche auf dem EDM-Portal beantragt werden muss.

Nach der Registrierung und Anmeldung (Eingabe der übermittelten Zugangsdaten) können die erforderlichen Meldungen auf dem EDM-Portal durchgeführt werden.

Je nach Status der Meldeverpflichteten/des Meldeverpflichteten gliedern sich die Meldedaten z.B. in Packstoffkategorien, in Verkehr gebrachte Menge, zurückgenommene Menge, im Betrieb angefallene nicht entpflichtete importierte Menge, Übernehmer in der Rolle des Sammlers, Verwerters, Rücknahmeverpflichteten etc.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» EDM-Portal \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [» Abfallwirtschaftsgesetz 2002 \(AWG 2002\)](#)
- [» Verpackungsverordnung 2014](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Die Meldung erfolgt elektronisch über das EDM-Portal des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 13.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Verpackungen

Folgendes kann im Kunststoffcontainer bzw. im Gelben Sack entsorgt werden:

- Entleerte Plastikflaschen für Getränke und Getränkeverbundkartons samt Verschlüssen
- Entleerte Flaschen für Putzmittel, Waschmittel, Körperpflegemittel
- Entleerte Plastikflaschen für Lebensmittel
- Verpackungsfolien, Plastikbecher und -tassen, Plastiksackerl etc.

ACHTUNG Große Kunststoffverpackungen (z.B. Kanister) dürfen nicht im Kunststoffcontainer entsorgt werden. Weiters dürfen nur leere und saubere Kunststoffverpackungen in den Kunststoffcontainer geworfen werden.

Da es gerade in diesem Bereich regionale Unterschiede beim Sammeln gibt, empfiehlt es sich, bei der jeweiligen Gemeinde oder beim Abfallverband nachzufragen, wie die Kunststoffsammlung im jeweiligen Wohnort gehandhabt wird. In manchen Regionen werden nur Flaschen getrennt gesammelt.

Um im Container Platz zu sparen, sollten leere Plastikflaschen flachgedrückt und umgeknickt werden, bevor sie eingeworfen werden.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Weiß- und Buntglas

Folgendes kann im Weißglascontainer entsorgt werden:

- Ungefärbte Einwegflaschen und Konservengläser
- Ungefärbte Wein-, Spirituosen-, Milch- und Limonadenflaschen
- Ungefärbte Glasbehälter und Flakons

Folgendes kann im Buntglascontainer entsorgt werden:

- Alle Flaschen und sonstigen Behälter aus buntem oder leicht eingefärbtem Glas

ACHTUNG Sämtliche Flaschenbestandteile, die nicht aus Glas bestehen (Schraubverschlüsse, Kapseln, Korke, Metallschleifen u.Ä.), müssen – sofern sie leicht zu entfernen sind – im Hausmüll oder im Metallcontainer entsorgt werden. Bestandteile des Verschlusses oder Ausgießhilfen, die nur mit Werkzeug zu entfernen sind, können auf der Flasche bleiben und mit dieser ins Altglas geworfen werden. Fensterglas, Trinkgläser, Spiegel, Glühbirnen u.Ä. müssen im Restmüll entsorgt werden.

Um Lärmbelästigung zu vermeiden, sollte in Altglascontainer nur zwischen 7 und 20 Uhr eingeworfen werden.

Für die Entsorgung von Weiß- und Buntglas örtlich zuständig ist:

- Die [Gemeinde](#)
- In [Statutarstädten](#): der [Magistrat](#)
 - In Wien: die [MA 48](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus